

Nichtamtlicher Teil.

Ergänzung

zu dem Aufsatze

»Vom gegenwärtigen Zollstande des Buchhandels usw.«

(Beilage zu Nr. 274 vom 25. November 1909.)

In dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und Portugal ist eine Erhöhung des Zollsatzes der Tarifnummer 498 von 40 auf 300 Reis für 1 kg vorgesehen, die insbesondere in den Kreisen der Musikalienhändler Beunruhigung hervorgerufen hat, da diese Erhöhung des Zolls für die in Nummer 498 eingeschlossenen Musikalien um das 7½fache die weitere Ausfuhr nach Portugal abzuschneiden schien. Da aber Deutschland bei dem Abschlusse des Handelsvertrags das Recht der meistbegünstigten Nation genießen wird, werden ihm, was bei den Verhandlungen auch ausdrücklich festgestellt worden ist, auch die in dem Artikel 14 des Viterarabkommens vom 11. Juli 1866 zwischen Portugal und Frankreich begründeten Vorteile zugute kommen, während der Dauer dieses Abkommens »brochierte Bücher in irgend einer Sprache, Zeichnungen, Bilder, Gravüren, Lithographien und Photographien, geographische Karten, gebundene Atlanten und Musikalien gänzlich zollfrei einzuführen.

Diese wichtige Vergünstigung bezieht sich natürlich nur auf deutsche Erzeugnisse und erlischt ohne weiteres, wenn das Viterarabkommen zwischen Frankreich und Portugal infolge Kündigung seitens eines der Kontrahenten aufhören sollte.

Der Kampf gegen die Schundliteratur in England.

Man begrüßt stets mit Freuden jeden Schritt, der gegen die Schundliteratur gerichtet ist. England hat sich immer Mühe gegeben, Schundliteratur zu unterdrücken, und manches derartige wurde beschlagnahmt, noch ehe es seinen Weg von Paris zu den Buchhändlern zurückgelegt hatte. Paris ist ja bekannt als Herstellungsort aller möglichen pornographischen Literatur, die dort speziell für den Export auch nach England und in englischer Sprache gedruckt wird. Manche französischen Kataloge geben ein treffendes Beispiel dafür. Vor kurzem wurde in London eine Buchhändlerin wegen Verkaufs derartiger Literatur zu empfindlicher Strafe verurteilt, obwohl sie vorgab, den Inhalt der in französischer Sprache gedruckten Werke nicht verstanden zu haben.

Vor einigen Tagen hat die Vereinigung der Leihbibliotheken (»Circulating Libraries' Association«) ein Rundschreiben an die Verleger erlassen, das ungefähr folgenden Wortlaut hat:

»Die Direktoren der hauptsächlichsten Londoner Leihbibliotheken haben sich in verschiedenen Versammlungen mit einer Sache beschäftigt, die schon lange den Leihbibliotheken sowohl als auch deren Kunden ein Dorn im Auge war, nämlich dem Umlauf von Büchern, deren Thema oder dessen Behandlung die Grenzen des guten Geschmacks überschreiten. Man hat, und teilweise mit Unrecht, die Leihbibliotheken dafür verantwortlich gemacht, und diese wieder haben daraufhin des öftern, und zwar mit teilweise großem Schaden, Bücher außer Umlauf gesetzt.

»Um in Zukunft unsere Interessen zu wahren und soviel wie möglich auch den Wünschen unserer Kunden gerecht zu werden, haben wir uns entschlossen, fernerhin nach Möglichkeit alle skandalösen, beleidigenden und un-

sittlichen oder durch Inhalt oder Form bei einer Mehrheit der Leser möglicherweise Anstoß erregenden Schriften auszuschließen. Wir haben daher beschlossen, Sie zu bitten, in Zukunft Exemplare von Büchern, deren Inhalt irgend welchen Anlaß zu Bedenken gibt, mindestens eine Woche vor Ausgabe uns vorzulegen. Wenn uns nicht Zeit gegeben wird, uns über den Inhalt vor Erscheinen zu unterrichten, so wird es uns nicht möglich sein, das erwähnte Übel zu beseitigen, wofür statt der Verleger wir vom Publikum verantwortlich gemacht werden.

»Wir hoffen, daß Sie diese Entscheidung nicht dahin auffassen, als ob es uns beliebt, Zensoren zu werden, sondern wir hoffen auf Ihre Mithilfe insofern, als Sie die Erklärung Ihres Einverständnisses uns ehestens zukommen lassen wollen.

Unterzeichnet sind:

Mudies Select Library Ltd.	The Times Book Club.
W. H. Smith & Son Library.	Days Library Ltd.
Boot's Booklovers Library.	Cawthorn & Hutt Ltd.

Obwohl jeder Anspruch auf Ausübung der Zensur in Abrede gestellt ist, steht man in Verlegerkreisen der Sache insofern nicht allzu sympathisch gegenüber, als man sich sagt: Bis jetzt war der Name der Firma ein Merkmal, wonach man sich auf die Güte der Bücher verlassen konnte; warum sollen wir jetzt wegen einiger neuen Firmen, die des lieben Mammons wegen alles mögliche auf den Markt werfen, unsere Bücher zensurieren lassen?

Es gibt drei Klassen, in die je nach dem Ausfall der Kritik die Bibliotheken Bücher einteilen:

- A. Sehr gut, besonders empfehlenswert;
- B. Zweifelhafte;
- C. Zu verwerfen.

Es ist sehr leicht möglich, daß durch Vermittlung der Verleger-Vereinigung eine für alle Teile erfreuliche Lösung dieser schwierigen Frage gefunden wird.

Jedenfalls ist ein erfreulicher Anfang gemacht worden, wodurch die Leihbibliotheken in ein besseres Licht gesetzt werden, als durch ihren Streit mit Mr. Heinemann wegen des neuen Romans von De Morgan, der wegen seines hohen Preises vom Umlauf in allen Leihbibliotheken ausgeschlossen wurde. (Vgl. Nr. 272 d. Bl.) Robert Jahn.

Arnold Böcklin.

Verzeichnis der im Handel erschienenen Reproduktionen nach Werken des Künstlers.

Von

Adalbert Roesper.

(Fortsetzung zu Nr. 283 d. Bl.)

Bei den Größenangaben ist stets die Bildhöhe zuerst genannt. Die bei den Folio-Gravüren angegebenen Bandzahlen beziehen sich auf das vierbändige Böcklin-Werk der Photographischen Union in München.

Lautenspielerin.

Kohle-Druck, grün. Folio-Format. Roh. N 5.—

Photographische Union, München.

Die drei Lebensalter. Siehe unter »Ein Frühlingstag« und »Vita somnium breve«.

Bildnisse F. v. Lenbach und R. Begas. 1861. Original: Dr. M. Fikentscher, Augsburg.

Photogravüre auf China, braun gedruckt.

Bildgröße 25,5 21 cm. (Bd. IV.) N 5.—

Photographische Union, München.

Liebesfrühling. 1868. Frühlingsreigen. Quellnymphe von einem Jüngling belauscht. Original: M. von Heyl, Darmstadt.

Photogravüre auf China, rot gedruckt.

Bildgröße 26:16,5 cm. (Bd. III.) N 5.—